

Bekanntmachung

Verlängerung des Gehweges innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Twistetal, Ortsteil Berndorf entlang der B 252 im Netzknotenabschnitt von 4719 049 nach 4619 080 von ca. km 3,710 nach km 3,810

Öffentliche Auslage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Entlang der Bundesstraße soll ein gemeindlicher Gehweg zur Erschließung des Lebensmittelmarktes Rewe errichtet werden. Der vorhandene Gehweg endet zurzeit bei Haus Nr. 21, der neue Gehweg soll dort angebunden und bis zur südöstlichen Stelle des neuen Rewe-Markt-Grundstückes geführt werden.

Der Gehweg wird in Pflasterbauweise ausgeführt und an den bestehenden Weg angeschlossen, Abschluss beidseitig durch ein Tiefbord, Ausbau: 8 cm Pflaster, 4 cm Schottertragschicht, 23 cm Frostschticht.

Die Verlängerung des Gehweges innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Twistetal, Ortsteil Berndorf entlang der B 252 im Netzknotenabschnitt von 4719 049 nach 4619 080 von ca. km 3,710 nach km 3,810 ist aus dem nachfolgenden Plan, der Bestandteil der Bekanntmachung sind, zu ersehen.



Übersicht: Lage des Geltungsbereiches

Der Entwurf der Verlängerung des Gehweges innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Twistetal, Ortsteil Berndorf entlang der B 252 im Netzknotenabschnitt von 4719 049 nach 4619 080 von ca. km 3,710 nach km 3,810, liegt in der Zeit

vom 05.08.2019 bis einschl. 02.09.2019

während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Mittwoch von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 - 13:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Twistetal, Raum 14, Hüfte 7, 34477 Twistetal zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich werden die Unterlagen unter www.gemeinde-twistetal.de veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nur der öffentlich ausgelegte, farbig angelegte Plan seine volle Aussagekraft besitzt, und empfohlen, diese Planfassung einzusehen.

Ein Ortstermin mit den Trägern öffentlicher Belange hat am 23.04.2019 stattgefunden.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gem. § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Twistetal vorgetragen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4 a (6) BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Twistetal, 02.08.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Twistetal

gez. Dittmann, Bürgermeister